

Dieser Hans Zainer befand sich in einer kaum be-
neidenswerten Lage. Zugleich mit der Erbschaft des Vaters
hatte er auch dessen Schulden übernommen, und da ihm
eine Gläubigerin, die Tochter des alten Steinhöwel, einen
Betrag kündigte, den er nicht zurückzahlen konnte, so mußte
er sich zu einem Vergleich verstehen, der ihm wenigstens die
Pfändung seines Druckmaterials ersparte, und ihm die Her-
stellung einer Reihe von Auftragsdrucken ermöglichte. Alle
diese Bücher, gedruckt mit den Typen der imitatio, sind
Durchschnittsleistungen, und erst im Jahre 1496 nahm das
Geschäft des jüngeren Zainer insofern einen Aufschwung,
als es ihm möglich war, aus eignen Mitteln einige kleine
Bücher herauszugeben. Bezeichnend ist es, daß alle diese
Drucke der profanen Volksliteratur angehörten. Hans
Zainer erfand für sie Typen, die künstlerisch denjenigen
früherer Zeit nicht nachstehen. Die Tätigkeit Hans Zainers
geht über das Jahr 1515 hinaus.

Das Ergebnis seiner Untersuchungen über die Ulmer
Zainer faßt Wegener in folgenden Sätzen zusammen:
»Johannes Zainer, unzweifelhaft der Erstlingsdrucker von
Ulm, hat etwa von 1466 bis annähernd zum Jahre 1489
dort Bücher gedruckt und verlegt. Er war von Hause aus
ein Maler, und die ihm in dieser Berufssphäre gewährte
Ausbildung, sowie eine angeborene Beanlagung brachten es
mit sich, daß seine Drucke, sobald ihm die erforderlichen Geld-
mittel zur Verfügung standen, durch ihre künstlerische Aus-
stattung die Erzeugnisse der heimatischen Druckereien weit
übertroffen. Dem Schmiedehandwerk, dem die meisten Drucker
in Schwaben angehörten, stand er fern; doch ist anzunehmen,
daß er sich gewisse Kunstfertigkeiten dieses Handwerks auto-
didaktisch aneignete, wodurch er befähigt ward, seine Typen
— wenn auch häufig mangelhaft — selbst herzustellen. Der
Entwurf und die Wahl dieser Typen bekundet einen ge-
läuterten Geschmack; bei der Herstellung derselben, sowie bei
der Ausführung des Drucks traten jedoch vielfach Fehler
hervor. Seiner Presse verdankten, abgesehen von einigen
Volksbüchern, viele bedeutende theologische Werke, einige in
erster Ausgabe, ihren Ursprung. Der Text dieser Werke ist
zumeist tadellos wiedergegeben; ihr Wert wird durch eine
korrekte Schreibweise noch erhöht. Die pekuniären Erfolge
des älteren Zainer waren selten erheblich, und wenn sie ein-
traten, nur von kurzer Dauer. Sein Sohn Hans fand ein
verschuldetes Geschäft vor, das er nur mühsam vor der
Auflösung zu bewahren vermochte. Er beschränkte sich daher
im allgemeinen darauf, neben einigen Auftragsdrucken eine
kleinere Anzahl bescheiden ausgestattete Volksbücher zu
drucken, die hinter den gleichartigen Produktionen seines
Vaters weit zurückblieben.«

Kleine Mitteilungen.

Reichsgerichtsentscheidung. Einziehung beschlag-
nahmter unzüchtiger Bilder und Schriften. — In der
Fachzeitschrift »Das Recht«, hrsg. v. Dr. Soergel (Hannover,
Belwingsche Verlagsbuchhandlung), 8. Jahrg. Nr. 20 (vom 25. Ok-
tober 1904) teilt Reichsgerichtsrat Schumann die nachfolgende
Entscheidung des Reichsgerichts mit:

Zu §§ 40, 42, 184 Str.-G.-B. Die Einziehung der bei einem
Buchhändler beschlagnahmten unzüchtigen Bilder und Schriften
ist von der Voraussetzung abhängig, daß sie ihm gehören, er
Eigentümer derselben ist und er als Täter oder Teilnehmer
in bezug auf das Vergehen nach § 184 anzusehen ist. Nach
§ 929 B. G.-B. bildet allerdings die zur Eigentumsübertragung
neben der Übergabe erforderliche Einigung des Eigentümers
und Erwerbers über den Eigentumsübergang ein selbständiges
und abstraktes Rechtsgeschäft, dessen Gültigkeit von dem Be-
stehen eines gültigen Rechtsgrundes unabhängig ist. Ein Kauf-
geschäft über unzüchtige Abbildungen ist aber nicht unter allen
Umständen und ohne weiters nichtig, da der Verkauf im Tat-
bestande des § 184 ebenso wie das Verteilen nur ein Beispiel des
Verbreitens darstellt, also lediglich die in der Absicht der Weiter-
verbreitung erfolgende Veräußerung trifft. Der Begriff des Ver-

kaufens im Sinne der mehrerwähnten Strafvorschrift reicht mithin
über den zivilrechtlichen Begriff des Rechtsgeschäfts hinaus und
umfaßt die an den Verkauf sich anschließende Übergabe der
Sache, ergreift also das Gesamtübereignungsgeschäft mit allen
seinen Bestandteilen, sonach auch die hierzu nach neuem Recht
erforderliche Einigung. Es kann deshalb auch nicht uneinge-
schränkt zugegeben werden, daß die Übertragung des Eigentums
unzüchtiger Bilder, abstrakt betrachtet, nicht ungültig sei, insbe-
sondere weder gegen das gesetzliche Verbot des § 184, noch gegen
die guten Sitten verstoße. Die Einigung über den Eigentumsüber-
gang ist trotz ihrer Selbständigkeit und abstrakten Natur ein
Rechtsgeschäft und als solches den allgemeinen Regeln in §§ 104 ff.,
116 ff. B. G.-B. unterworfen und kann ebenso wie jedes andere
Rechtsgeschäft durch Willensmangel in ihrem Bestande beeinträch-
tigt werden. Fällt der Verkauf unzüchtiger Bilder und Schriften
unter die Strafvorschrift des § 184, so ist demzufolge nicht nur
das zugrunde liegende Rechtsgeschäft, sondern auch die zu dessen
Erfüllung dienende, gleichfalls von der Strafvorschrift betroffene
Einigung nach § 134 B. G.-B. nichtig. Verstößt der Verkauf gegen
die guten Sitten im Sinne des § 138 B. G.-B., so ist im einzelnen
Fall zu untersuchen, ob mit Rücksicht auf die konkreten Umstände
eine Fortdauer dieses dem Kaufgeschäft anhaftenden Willens-
mangels bei Vornahme der Einigung anzunehmen ist und
ob aus diesem Grund die Einigung, für sich betrachtet, nach § 138
a. a. O. nichtig ist. (R.-G. III. Urteil vom 26. September 1904
Nr. 2814/04.)

Telephon. — Das »Zentralblatt für das Deutsche Reich«,
herausgegeben im Reichsamt des Innern, veröffentlicht die nach-
stehende

Bekanntmachung.

Ermäßigung der Gebühren im Nachbarortsverkehr zwischen Fernsprechnetzen.

Vom 16. November ab tritt im Nachbarortsverkehr zwischen
Fernsprechnetzen eine Ermäßigung der Gebühren in der Weise ein,
daß auf diesen Verkehr die Bestimmungen für den Ortsfernsprech-
verkehr Anwendung finden. Hiernach werden mit der Wirkung
von dem genannten Zeitpunkt ab

die Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nach-
barorts-Fernsprechverkehr vom 18. Februar 1904 (Zentralblatt
S. 51) aufgehoben

und die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ord-
nung vom 26. März 1900 (Zentralblatt S. 242) wie folgt ab-
geändert:

Punkt 12 erhält die Fassung:

12. Die Gebühr für eine Verbindung zur Nachtzeit beträgt
im Orts- und Nachbarortsverkehr 20 s.

In Ortsnetzen ohne Nachtdienst, sowie im Nachbarortsverkehr
zwischen zwei Ortsnetzen, die nicht beide Nachtdienst haben, können
Verbindungen für die Dauer der ganzen Nacht hergestellt werden.
Für jede Herstellung einer solchen Verbindung ist eine Gebühr
von 20 s zu entrichten. Für vorher angemeldete derartige Ver-
bindungen zwischen denselben Sprechstellen beträgt die Pausch-
gebühr

monatlich 1 M,

vierteljährlich 2 M 50.

Unter Punkt 18 erhält der erste Absatz (vergleiche Änderung
vom 18. Februar 1904, Zentralblatt S. 51) folgende Fassung:

18. Die Gesprächsgebühr beträgt im Nachbarortsverkehr für
jede Verbindung 10 s, im Vorortsverkehr für jede Verbindung
von nicht mehr als 3 Minuten Dauer 20 s.

Unter Punkt 18 sind ferner im zweiten Absatz (Ergänzung
vom 11. Juli 1903, Zentralblatt S. 446) und im dritten Absatz
(Ergänzung vom 18. Februar 1904) die Worte »von nicht mehr
als 3 Minuten Dauer« an allen Stellen zu streichen.

Schließlich erhält der erste Satz des letzten Absatzes unter
Punkt 18 (Ergänzung vom 18. Februar 1904) folgende Fassung:

Dringende Gespräche sind, wie im Fernverkehr, auch im Vor-
ortsverkehr sowie von öffentlichen Sprechstellen aus im Orts- und
Nachbarortsverkehr zulässig.

Berlin W. 66, den 31. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: (gez.) Kraetke.

Jahrhundertfeier der k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei
in Wien (vgl. Nr. 258 d. Bl.). — Die Jahrhundertfeier der
k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien am 5. d. M. wurde
durch einen Festgottesdienst in der festlich beleuchteten Karlskirche
zu Wien eingeleitet, den der hochwürdige Kooperator Wlassak mit
geistlicher Assistenz zelebrierte. Anwesend waren Sektionschef
Dr. Gruber in Vertretung des k. k. Finanzministeriums,
Ministerialrat Dr. von Träger und mehrere andere Beamte des
Finanzministeriums, der Direktor der Hof- und Staatsdruckerei
Hofrat Ernst Ganglbauer mit dem kaiserlichen Rat Speer,